

GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG STADT NEUMÜNSTER

***Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde
der Stadt Neumünster
für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2007***



**Stadt Neumünster
Fachbereich III
Fachdienst Gesundheit**

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde der Stadt Neumünster für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2007 (Angelika Junkuhn, Fachdienst Gesundheit)

Inhaltsverzeichnis

Erreichbarkeit der Heimaufsicht	2
Impressum	2
Allgemeiner Teil	3
Datenteil	4
I. Grunddaten der Heime	4
II. Tätigkeit der Heimaufsicht	6
III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel	8
IV. Bescheide	9
V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG	10
VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht	10
Anhang	11

Erreichbarkeit der Heimaufsicht

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gesundheit

Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

Telefon: (04321) 942-2830
Fax: (04321) 942-2802
eMail: angelika.junkuhn@neumuenster.de

Ansprechpartnerin: Angelika Junkuhn

Impressum

© 2008 Stadt Neumünster

Fachbereich III - Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8 - 24534 Neumünster

Redaktion: Stefan van der Elst

Telefon: (04321) 942-2810
Fax: (04321) 942-2800
eMail: fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de/gesundheit

Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 HeimG

Allgemeiner Teil

Die Heimaufsicht in Neumünster arbeitete auch in den Jahren 2006/2007 nach dem bundesweit gültigen Heimgesetz. Dieses Bundesgesetz wurde im Rahmen der Föderalismusreform auf die Länder übertragen. In Schleswig-Holstein sollen die Kompetenzen und Aufgaben der Heimaufsicht demnächst im sogenannten „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“, einem Teil des Pflegegesetzbuches, geregelt werden.

Überwacht werden die Heime durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, die stets unangemeldet stattfinden. Daneben berät und informiert die Heimaufsicht die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Einrichtungen.

Die Heimaufsicht setzt sich nach wie vor aus Verwaltungsfachkraft, Fachkrankenschwester und Amtsarzt zusammen. Zeitweise wird sie durch MitarbeiterInnen der Hygieneaufsicht und der Behindertenberatung unterstützt.

Konkrete Einzelfallbeschwerden aus der Bevölkerung wurden weiterhin wenig an die Heimaufsicht herangetragen. Insgesamt ließ sich der positive Trend bezüglich der Pflegequalität weiter beobachten. Hierzu trug auch die Erfüllung der Fachkraftquote, d. h. mindestens jede zweite Pflegekraft ist eine Fachkraft, bei. Gleichwohl sind in den Bereichen Prophylaxen sowie Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr noch Verbesserungen notwendig.

Ein Heim wurde im Überprüfungszeitraum neu gegründet, in einem anderen fand nach vorausgegangener Insolvenz ein Trägerwechsel statt.

Insgesamt sind in den Heimen zunehmend Leerstände zu beobachten. Die Versorgungssituation mit Pflegeplätzen ist aus unserer Sicht ausreichend. Diese Aussage wird durch den aktuellen Pflegebedarfsplan bestätigt. Die Ansiedlung neuer Heime ist daher aus Sicht der Heimaufsicht nicht notwendig, obwohl zahlreiche Anfragen und wohl auch mehr oder weniger konkrete Absichten hierzu bestehen.

Ende 2007 sind erste Wohngemeinschaften für altersdemente Personen gegründet worden, die allerdings nicht unter das bisherige Heimgesetz fallen.

Generell ist festzustellen, dass die Kommunikation mit den Heimen gut funktioniert. Bei der Überprüfung der Behinderteneinrichtungen war die Kommunikation etwas problematischer. Hier wird in Zukunft noch dafür zu sorgen sein, dass die Zusammenarbeit ähnlich reibungslos läuft wie mit den Pflegeheimen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Umgang der Pflegeheime mit auftretenden Infektionskrankheiten im Überprüfungszeitraum sehr viel professioneller geworden ist. Hier arbeitet die Heimaufsicht ebenfalls eng mit den Trägern der Einrichtungen und der Infektionsschutzabteilung des Gesundheitsamtes zusammen, so dass Ausbrüche von Infektionskrankheiten meist schnell und effektiv bekämpft werden konnten.

Datenteil

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG
- VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht

I. Grunddaten der Heime

1. Heime und Heimplätze

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
1.1 Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind	---	---
1.2 Heime für Pflegebedürftige	18	1.301
davon		
1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	13	1.229
1.2.2 Kurzzeitpflegeheime	1	14
1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen	4	58
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	---	---
1.2.5 Hospize	---	---
1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung	---	---
1.3 Heime für Menschen mit Behinderungen	3	102
davon Kurzzeitheime	---	---
1.4 Heime / Heimplätze gesamt	21	1.403

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	3	29
davon Schließungen durch Träger	3	29
Betriebsuntersuchungen durch die Heimaufsicht	---	---

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Einhaltung der Fachkraftquote

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	21
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPers V	---
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPers V, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	---
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	---

4. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirats rechtlich vorgesehen ist	16
davon	
Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde	12
Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirats	---
Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher	8
davon in teilstationären Einrichtungen	5

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung:

Die Heimbeiräte und Heimfürsprecher werden (in unterschiedlicher Intensität) von den MultiplikatorInnen für die Heimmitwirkung unterstützt und begleitet. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich eine Beratung durch die Heimaufsicht

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	0,5
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	0,9
externe Fachkräfte / Sachverständige	---

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG *)	24
Inhalt des Heimvertrages (u. a. Abwesenheitsvergütung, Kündigung)	
2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG	8
Informationen über Heime (u. a. Spezialisierung)	
2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG	27
- Neubauvorhaben und deren heimrechtliche Voraussetzungen	
- Umbau- und Umstrukturierungspläne bestehender Einrichtungen	
- prophylaktische Beratung während des Betriebes	

*) Die Heimbeiräte werden regelmäßig im Rahmen der wiederkehrenden Heimprüfungen informiert und ggf. beraten.
 Es fanden zudem zahlreiche Beratungsgespräche insbesondere mit Betreuerinnen und Betreuern über die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Heimverträgen statt.

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1 Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime	3
---	----------

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelüberwachungen	38	---	38
davon			
gemeinsam mit dem MDK	---	---	---
in der Nacht	---	---	---
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	24	---	24
davon			
gemeinsam mit dem MDK	2	1	1
zur Nachtzeit	---	---	---

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt	---
davon	
nach Prüfung des MDK	---
nach Prüfung anderer Sachverständiger	---

4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	72
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	2

5. Beschwerden

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	58
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	3

Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (*Mehrfachnennungen möglich*):

Pflege-/Betreuungsqualität	49
davon	
Durchführung der Pflege	35
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstruktuiierung, Betreuungsin- tensität)	3
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	3
(z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	
Hauswirtschaft	5
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	3
Selbstbestimmung und Lebensqualität	---
(z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeiten, Gestaltungsmöglichkeiten)	
Hygiene	5
Heimmitwirkung	1
davon	
Mitwirkungsrechte	---
Unterstützung durch die Heimleitung	---
Schulung der Heimbeiräte / Heimfürsprecher	---
Entgelterhöhungen	2
Bauliche Anforderungen	---
Sonstiges	8

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Mängel in der Pflegequalität

- Ernährungszustand wird überprüft, aber Umsetzung in individuellen Ernährungsplan findet noch nicht ausreichend statt
- Sturzprophylaxe nicht ausreichend geplant bzw. umgesetzt

2. Mängel in der Betreuungsqualität

- zu wenig Angebote für bettlägrige Pflegebedürftige

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

- Pflegeplanungen häufig nicht bewohnerbezogen, Biographiearbeit noch nicht ausreichend
- für pflegebedürftige behinderte Menschen nicht ausreichende Pflegeplanungen vorhanden

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

- Ernährungspläne fehlen häufig
- Erfassung des Sturzrisikos fehlt häufig
- für behinderte Menschen mit Pflegebedarf häufig nicht ausreichende Pflegedokumentation

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

- Pflegeanamnese und Biographie fehlen oder sind nicht vollständig
- Pflegeprozess noch nicht vollständig, Überprüfung (Evaluation) noch nicht ausreichend

6. Mängel in der Personalausstattung

- vereinzelt Mängel in der Führungsqualität der PDL
- vereinzelt weiterführende Fortbildungen der Fachkräfte wünschenswert

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

- vereinzelt fehlende Verfahrensanweisungen für Arbeitsabläufe

8. bauliche Mängel

- häufig nicht ausreichend Lager-/Abstellflächen mit der Folge, dass Funktionsräume dafür genutzt werden und somit die eigentliche Nutzung nicht oder nur erschwert möglich ist

9. Hygienemängel

- tlw. unzureichende Hygienepläne und deren Umsetzung (Tendenz der Verbesserung)
- verstärktes Legionellenvorkommen im Warmwasser- aber auch Kaltwassersystem
- tlw. festgestellte Überlagerung von Lebensmitteln
- häufig unzureichende Reinigung von Lüftungsauslässen

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

- tlw. fehlende Beschriftung der Medikamente mit Namen und bei Flaschen mit Anbruchsdaten

11. unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

- verschlossener Eingangsbereich in Tagespflegeeinrichtungen, obwohl es sich um keine geschlossenen Einrichtungen handelt

12. Mängel in Heimverträgen

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsverordnung

- bei untergewichtigen bzw. von Untergewicht bedrohten BewohnerInnen findet häufig noch keine angemessene Ernährungsplanung statt

IV. Bescheide

<p>1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG</p> <p>---</p>	---
<p>2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG</p> <p>---</p>	---
<p>3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG</p> <p>---</p>	---
<p>4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG</p> <p>---</p>	---
<p>5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum</p> <p>---</p>	---
<p>6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum</p> <p>Anzahl der geforderten Pflegebadewannen wurde reduziert, da jedes Zimmer über eine behindertengerechte Dusche verfügt und zudem das Baden auf Geschossebene durch eine mobile Pflegebadewanne gewährleistet wird.</p>	1
<p>7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum</p> <p>---</p>	---
<p>8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV im Berichtszeitraum</p> <p>---</p>	---

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Die AG trifft sich ein- bis zweimal jährlich, wobei einmal jährlich die Trägerverbände der Einrichtungen in einem öffentlichen Teil einbezogen werden. Bei aktuellen Problemen wird sich mit den Mitgliedern (insbesondere Pflegekassenvertreter und örtliche Sozialhilfeträger) abgestimmt. Die strukturellen Voraussetzungen für Tagespflegeeinrichtungen werden gemeinsam mit den Pflegekassen geprüft.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht:

- Beratung der Einrichtungsträger und der Führungsebene (HL, PDL, WBL)
- Beratung der Behinderteneinrichtungen zur Implementierung von Pflegeplanungen für pflegebedürftige behinderte Menschen

Anhang

Gesetzestexte und Verordnungen (Auszug)

Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung - HeimMindBauV) Vierter Teil Fristen und Befreiungen

§ 31 Befreiungen.

(1) Ist dem Träger einer Einrichtung die Erfüllung der in dem §§ 2 bis 29 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Der Träger einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV)

§ 5 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten.

(1) ¹ Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. ² Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder 2. weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. ³ In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 11 Befreiungen.

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) ¹ Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. ² Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

Heimgesetz (HeimG)

§ 4 Beratung.

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 15 Überwachung.

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise

unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) ¹ Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. ² Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 16 Beratung bei Mängeln.

(1) ¹ Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. ² Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) ¹ An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes ¹ bestehen, beteiligt werden. ² Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ² oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

¹ Anhang Bundesrecht 3/11.

² Anhang Bundesrecht 3/22.

§ 17 Anordnungen.

(1) ¹ Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. ² Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) ¹ Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. ² Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach

§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. ³ Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. ⁴ § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹ Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ² Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung.

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) ¹ Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. ² Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. ³ Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 19 Untersagung.

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 12 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 18 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) ¹ Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 besteht. ² Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. ³ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften.

(1) ¹ Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. ² Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten

Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

(2) ¹ Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. ² Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) ¹ Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. ² Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. ³ Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. ⁴ Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. ⁵ Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ist die nach dem Heimgesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) ¹ Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. ² Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. ³ Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. ⁴ Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 95 des Bundessozialhilfegesetzes, ¹ so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten. ¹ Anhang Bundesrecht 3/11.

§ 22 Berichte.

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2004, über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) ¹ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ² Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) ¹ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. ² Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

